



Gornsdorfer Amtsblatt

Jahrgang 2023

Amtsblatt Nr. 10 vom 15.03.2023

Inhaltsverzeichnis:

5. Änderung der Entgeltordnung für das Naturbad Gornsdorf

Artikel 1 Änderungsbestimmungen



Der § 5 der Entgeltordnung wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Entgelthöhe

(1) Für die einmalige Benutzung werden folgende Entgelte erhoben:

1) Tageskarte

berechtigt zum einmaligen Zutritt zum Badgelände und ist gültig ab 10:00 Uhr

- | | |
|--|---------|
| a) Erwachsene | 4,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lj. | 2,00 € |
| c) Menschen ab einem Behinderungsgrad von 50% bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises | 3,00 € |
| d) Familienkarte | 10,00 € |

2) Abendkarten (gültig ab 17:00 Uhr)

50 % Tagespreis

(2) Für die mehrmalige Benutzung werden folgende Entgelte erhoben:

1) Saisonkarten

berechtigt zum mehrmaligen Besuch des Naturbades ab 10:00 Uhr.

- | | |
|---|----------|
| a) Erwachsene | 75,00 € |
| b) Kinder und Jugendliche | 35,00 € |
| c) Menschen ab einem Behinderungsgrad von 50% | 50,00 € |
| d) Familie | 170,00 € |

Impressum

Herausgeber:

Erreichbarkeit:

Verantwortlichkeit:

Redaktion:

Erscheinungsintervall:

Gemeinde Gornsdorf, Hauptstr. 83, 09390 Gornsdorf

03721/2606 912, claudia.schmidt@burkhardtsdorf.de

Bürgermeisterin Frau Andrea Arnold

Gemeindeverwaltung Gornsdorf

nach Erfordernis

2) Bonuskarte (berechtigen zu 10 Besuchen des Naturbades)	
a) Erwachsene	35,00 €
b) Kinder und Jugendliche	15,00 €
c) Menschen ab einem Behinderungsgrad von 50%	25,00 €

3) Schwimmerkarte

berechtigt zum mehrmaligen Besuch des Naturbades in der Zeit von 9:00 bis 10:00 Uhr.

Nach Ablauf der Zeit ist das Badgelände zu verlassen.

a) Erwachsene	60,00 €
b) Menschen ab einem Behinderungsgrad von 50%	40,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Änderung der Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gornsdorf, 15.03.2023

gez. Andrea Arnold

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen bzw. Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung oder Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtslage hingewiesen worden ist.